

## Haushaltssatzung der Stadt Eutin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.02.2016 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |    |  |            |     |
|----|--|------------|-----|
| 1. | im <b>Ergebnisplan</b> mit   |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 33.490.000 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 36.011.800 | EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von   | 2.521.800  | EUR |
| 2. | im <b>Finanzplan</b> mit   |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 33.256.100 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 34.567.600 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.861.900  | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.468.000  | EUR |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |            |         |
|----|--|------------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 5.575.600  | EUR     |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                              | 10.060.000 | EUR     |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 8.000.000  | EUR     |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                        | 122,32     | Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	370 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

#### § 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 1.2.6.10.522100, 1.2.6.10.525100, 1.2.6.10.526200, 1.2.6.10.527100 sowie 1.2.6.10.543100 im Ergebnishaushalt sind entsprechend der Grundlagen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig und nach § 23/ 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik zu 50 % übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.04.2016 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 95 g Abs. 4 Nr. 2 GO für einen Teilbetrag des Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 100.000 EUR erteilt.

Eutin, den 06.04.2016

Stadt E u t i n

Gez. Klaus-Dieter Schulz  
Bürgermeister